



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/8843/2026
EAP: 420-0/85940/85941
Aktenzahl: A/3741/2026

Wattens, am 27.03.2026

**Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens
vom 26.03.2026
über die Heim- und Pflegegebühren ab 01.01.2026
der Pflege Wattens**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 26.03.2026 beschlossen, die Normkostensätze entsprechend den Vorgaben des Landes Tirol rückwirkend mit 01.01.2026 zu beschließen und zugleich auch jene ab den 01.01.2027 festzulegen.

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

2026	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	76,06	0,00	68,45
Pflegegeldstufe 1	98,16	0,00	88,34
Pflegegeldstufe 2	115,83	0,00	104,25
Pflegegeldstufe 3	148,72	163,59	133,85
Pflegegeldstufe 4	178,35	196,19	160,52
Pflegegeldstufe 5	200,34	220,37	180,31
Pflegegeldstufe 6	219,46	241,41	197,51
Pflegegeldstufe 7	229,03	251,93	206,13

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

2027	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	77,96	0,00	70,16
Pflegegeldstufe 1	100,06	0,00	90,05
Pflegegeldstufe 2	117,73	0,00	105,96
Pflegegeldstufe 3	152,44	167,68	137,20
Pflegegeldstufe 4	182,81	201,09	164,53
Pflegegeldstufe 5	205,35	225,89	184,82
Pflegegeldstufe 6	224,95	247,45	202,46
Pflegegeldstufe 7	234,75	258,23	211,28

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

Krankheitsbedingte Abwesenheit:

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt gilt ab dem 2. Tag die krankheitsbedingte Abwesenheit und diese gilt bis zum vorletzten Tag der Rückkehr ins Pflegeheim. Sollte der/die BewohnerIn am letzten Tag der Abwesenheit im Krankenhaus oder Kuranstalt versterben, ist der Freihaltetagsatz bis zum Sterbedatum zu verrechnen.

Urlaubsbedingte Abwesenheit:

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Freihaltetagsatz) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Alten- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

Es wird ersucht, die Abrechnung auf dieser Basis zu erstellen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(MMag. Lukas Schmied)

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am: 30.03.2026
abzunehmen am: 14.04.2026
abgenommen am:

Abschriftlich an:
Amtstafel,
Amtsleiterin,
Finanzverwaltung,
Pfleger Wattens.